

"Eigenerklärung Schwarzarbeit"

Gemäß § 21 SchwarzArbG (**Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung vom 23.07.2004**) soll von der Teilnahme an einem Wettbewerb um einen Bauauftrag der in § 98 Nr. 1 bis 3 und 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen genannten Auftraggeber sollen Bewerber bis zu einer Dauer von drei Jahren ausgeschlossen werden, die oder deren nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigte nach 1. § 8 Abs. 1 Nr. 2, §§ 9 bis 11, 2. § 404 Abs. 1 oder 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, 3. §§ 15, 15a, 16 Abs. 1 Nr. 1, 1b oder 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes oder 4. § 266a Abs. 1 bis 4 des Strafgesetzbuches zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als neunzig Tagessätzen verurteilt oder mit einer Geldbuße von wenigstens zweitausendfünfhundert Euro belegt worden sind.

Aufgrund der „**Gemeinsamen Regelung**“ oberster Bundesbehörden vom 22. März 1994 für den Ausschluss von Unternehmen von der Vergabe öffentlicher Aufträge bei illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften (temporäre Auftragsperre) wird vermutet, dass die erforderliche Zuverlässigkeit i. S. von § 6 EG Abs. 6 c VOL/A nicht besitzt, wer wegen illegaler Beschäftigung (§ 404 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, §§ 15, 15 a, 16 Abs. 1 Nr. 1, 1 b und 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, § 1 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und Illegalen Beschäftigung) zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt oder mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 € belegt worden ist. Des weiteren gilt im Vergabeverfahren grundsätzlich als nicht zuverlässig i. S. von § 6 EG Abs. 6 d VOL/A, wer seine Verpflichtung zur Zahlung von Steuern, Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung nicht ordnungsgemäß erfüllt hat. Als unzuverlässig gilt auch, wer wegen Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung, Bestechung, Betruges oder Geldwäsche rechtskräftig verurteilt worden ist. Aufgrund dieser Regelungen hat das Bundesministerium für Gesundheit von jedem Bewerber um einen öffentlichen Auftrag die nachfolgend aufgeführte **Eigenerklärung** zu verlangen. Bei vorsätzlich unzutreffender Erklärung besteht die Möglichkeit des Ausschlusses von der Teilnahme am Wettbewerb nach § 6 EG Abs. 6 Buchst. e VOL/A.. Wird die Erklärung nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben, kann das Angebot auch nach § 19 EG Abs. 3 Buchst. a VOL/A von der Wertung ausgeschlossen werden.

Eigenerklärung

Mir/Uns ist bekannt, dass gemäß der „Gemeinsamen Regelung“ vermutet wird, dass die erforderliche Zuverlässigkeit i. S. von § 6 EG Abs. 6 c VOL/A nicht besitzt, wer wegen illegaler Beschäftigung (§ 404 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, §§ 15, 15 a, 16 Abs. 1 Nr. 1, 1 b und 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, § 1 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und Illegalen Beschäftigung) zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt oder mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500,00 € belegt worden ist.

Hiermit wird versichert, dass solche Strafen oder Bußen während der letzten 2 Jahre gegen mich/uns nicht verhängt worden sind. Darüber hinaus wird versichert, dass der Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung von meiner/unserer Seite ordnungsgemäß nachgekommen worden ist.

Name/Firma		
Strasse		
Ort		
Name		
Datum		Unterschrift / Signatur